



Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde Oberwil BL Donnerstag, 18. Juni 2015 20 Uhr, Wehrlinhalle

P.P.
4104 Oberwil
Post CH AG

Traktanden

1. Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung
4. März 2015
2. Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung
24. März 2015
3. Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften
des Finanzvermögens
4. Jahresrechnung 2014
5. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend Providerwahl
im kommunalen Kabelnetz
6. Ermächtigung des Gemeinderates zum Rückzug der
Gemeindeinitiative «Änderung Finanzausgleichsgesetz»
vom 7. April 2011
7. Informationen aus dem Gemeinderat
8. Diverses

Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung 4. März 2015

An der Gemeindeversammlung vom 4. März 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 wird genehmigt.

2. Leistungsbudget 2015

2.1. Sparvorschläge zuhanden der Gemeindeversammlung

- 2.1.1. Auf die Produktion der Chronik im Rahmen der Leistung 10102 „Öffentlichkeitsarbeit“ wird verzichtet.
- 2.1.2. Auf das Feuerwerk an der Bundesfeier im Rahmen der Leistung 10103 „Anlässe der Gemeinde“ wird verzichtet.
- 2.1.3. Die Leistung 12104 „Aufgabenstunde Primarschule“ wird gestrichen.
- 2.1.4. Die Reduktion des Jugendfrankens auf einen Franken pro Einwohner im Rahmen der Leistung 15102 „Angebote für die Jugend“ wird abgelehnt.
- 2.1.5. Dem Abschalten der öffentlichen Beleuchtung nachts zwischen 1.00 Uhr und 5.00 Uhr im Rahmen der Leistung 16101 „Strassen und Wege“ wird zugestimmt.
- 2.1.6. Die Leistung 13102 „Märkte in Oberwil“ wird gestrichen.
- 2.1.7. Die Leistung 13105 „Nähkurs“ wird gestrichen.
- 2.1.8. Die Leistung 16201 „Ruftaxi“ wird beibehalten.
- 2.1.9. Auf die Auszahlung von Fördergeldern für energetische Massnahmen bei Gebäudesanierungen im Rahmen der Leistung 17202 „Natur- und Umweltschutz“ wird verzichtet.

2.2. Beschlüsse zu den bereits beschlossenen Sparmassnahmen des Gemeinderates

- 2.2.1. Der zu kürzende Betrag aufgrund des Verzichts auf den neuen Weiher Chuegraben im Rahmen der Leistung 17202 „Natur- und Umweltschutz“ wird auf 10'000 Franken reduziert.

2.3. Steuern und Gebühren 2015

2.3.1. Steuern

- 2.3.1.1. 48 % vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen.
- 2.3.1.2. 4 % Ertragssteuer der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 2 StG.
- 2.3.1.3. 2,75 ‰ Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 62 Abs. 2 StG.

2.3.2. GGA-Gebühren – CHF 10.00 pro Monat exkl. MwSt.

2.4. Dem Leistungsbudget 2015, das einen Kostenüberschuss von 1'626'812 Franken ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen zugestimmt.

2.5. Budgetaufträge

- 2.5.1. Leistung 19201 „Steuerveranlagung von unselbstständig Erwerbenden“ – der Budgetauftrag zur Auslagerung der Steuerveranlagung an den Kanton wird überwiesen.
- 2.5.2. Leistung 10207 „Parkraumbewirtschaftung“ – der Budgetauftrag, den Kostendeckungsgrad auf 50 Prozent zu erhöhen, wird überwiesen.
- 2.5.3. Leistung 13202 „Hallenbad“ – der Budgetauftrag zur Privatisierung des Hallenbads wird überwiesen.

Der Gemeinderat hat zudem einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes mit dem Titel „Reduktion der Finanzkompetenz des Gemeinderates“ entgegengenommen.

Schluss der Versammlung: 23.30 Uhr

Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung 24. März 2015

An der Gemeindeversammlung vom 24. März 2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Projektierungskredit für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh

Dem Projektierungskredit für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh von 250'000 Franken (inkl. MwSt.) wird zugestimmt.

Schluss der Versammlung: 21.45 Uhr

Traktandum

2

Protokoll- genehmigung Gemeinde- versammlung 24. März 2015

Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanz- vermögens

Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens

1. Ausgangslage

In der Bilanz von öffentlichen Gemeinwesen wird zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen unterschieden. Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Sachwerte, die das Gemeinwesen zur Erfüllung seiner gesetzlich geregelten öffentlichen Aufgaben benötigt (in Bezug auf die Liegenschaften sind das etwa Verwaltungsbauten oder Schulhäuser). Die Sachanlagen des Finanzvermögens hingegen umfassen jene Sachgüter, die Anlagecharakter haben und ohne Einschränkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verkauft werden können. Dazu zählen etwa auch Mietliegenschaften.

Die Gemeinde Oberwil besitzt mehrere solche Mietliegenschaften. Die Gebäude weisen gesamthaft einen Versicherungswert von 9'556'000 Franken auf. Die Mieteinnahmen betragen circa 420'000 Franken pro Jahr. Der normale Unterhalt wird jährlich budgetiert und beläuft sich auf circa 50'000 bis 70'000 Franken. Bis Ende 2013 hat die Gemeinde zudem jährlich 100'000 Franken für einmalig hohe, ausserordentliche Aufwendungen zurückgestellt. Dazu führte sie in der Bilanz eine „Vorfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens“. Der Saldo betrug Ende 2013 rund 820'000 Franken.

Mit Einführung der neuen Rechnungslegung nach HRM2 per 1. Januar 2014 gelten diesbezüglich neue Regeln, welche die bisherige Oberwiler Bilanzierungspraxis verunmöglichen. Die Gemeinde Oberwil muss ein Fondsreglement erlassen, um auch in Zukunft Mittel für den Liegenschaftsunterhalt rückerhalten zu können.

2. Inhalt des Reglements

Der Erneuerungsfonds soll den langfristigen Werterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen (§ 1). Entnahmen aus dem Fonds erfolgen zur Deckung von Aufwendungen für die Instandhaltung und Erneuerung der Liegenschaften, die den normalen jährlichen Unterhalt übersteigen (§ 6). Der Fondsbestand beträgt zwischen acht und zwölf Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Benötigt die Erreichung des minimalen Sollbestands mehr als ein Jahr, kann der Bestand vorübergehend auch tiefer liegen (§ 4). Die Entscheidung über die Höhe der Entnahme obliegt dem Gemeinderat (§ 7).

3. Fondsbestand per 1. Januar 2014

Mit dem Rechnungsabschluss 2014 hat der Gemeinderat zusätzlich zu den 820'049.75 Franken weitere 179'951.25 Franken zurückgestellt, so dass in der Bilanz genau eine Million Franken für Aufwendungen zugunsten der Liegenschaften des Finanzvermögens ausgeschieden sind. Dies entspricht rund 10 Prozent der aktuellen Versicherungssumme. Bereits für 2015 ist im Zuge der Flachdachsanieierung der Konsumstrasse 6 mit einem Geldbedarf von etwa 200'000 Franken zu rechnen, der aus Mitteln des Fonds gedeckt werden soll.

4. Vorprüfung durch die zuständige kantonale Direktion

Die Finanz- und Kirchendirektion als zuständige Stelle des Kantons hat das Reglement zur Vorprüfung erhalten. Bis zum Redaktionsschluss war eine Antwort noch ausstehend.

Hinweis:

Der Reglementsentwurf kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung (061 405 44 44, Christine Willimann oder Angela Furrer) oder über die Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bezogen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens wird zugestimmt.

Jahresrechnung 2014

Der Jahresbericht des Gemeinderats wurde allen Haushaltungen mit separater Post zugestellt. Dieser enthält neben dem Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission eine Kurzfassung der Leistungsrechnung 2014 sowie eine Zusammenfassung der Investitionsrechnung nach konventioneller Rechnungslegung. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission ist in der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Oberwil (www.oberwil.ch unter Politik / Gemeindeversammlungen) erhältlich. Zudem wird er an der Gemeindeversammlung aufgelegt.

Die Leistungsrechnung schliesst mit einem Mehrertrag von 2'570'993 Franken und damit um 3'374'925 Franken besser ab als budgetiert. Grund dafür sind vor allem höhere Steuererträge. Zusätzliche Steuererträge in der Höhe von rund zwei Millionen Franken resultieren aus der generellen Zunahme des Steuersubstrats. Dieses erwies sich als unerwartet potent, nicht zuletzt wegen der guten Börsen-Entwicklung. Mehrere Hunderttausend Franken Erträge resultierten aus der Quellen-Besteuerung von Einkommen über 120'000 Franken. Darunter fallen sehr gut verdienende Zuzüger, die in der Steuerprognose noch nicht berücksichtigt werden konnten. Weitere unerwartete Steuereinnahmen in der Höhe von 1,2 Millionen Franken entstanden aus Kapitalabfindungen sowie einem einmaligen Einzelfall.

Die Nettoinvestitionen betragen 8'692'143 Franken und liegen damit um 3'620'858 Franken tiefer als budgetiert. Grund dafür sind Änderungen beim Zahlungsplan für die Schulanlage Am Marbach, so dass die Zahlungsforderungen später als vorgesehen bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:**
- 1. Die Leistungsrechnung 2014 mit einem Mehrertrag von 2'570'993 Franken wird genehmigt.**
 - 2. Die Investitionsrechnung 2014 mit Nettoinvestitionen von 8'692'143 Franken wird genehmigt.**
 - 3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.**
 - 4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.**
 - 5. Den Behörden und der Verwaltung wird für das Geschäftsjahr 2014 Décharge erteilt.**

Traktandum

4

Jahresrechnung 2014

Hinweis:

Die detaillierte Jahresrechnung kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung (061 405 44 44, Christine Willimann oder Angela Furrer) oder über die Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bezogen werden.

Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend Providerwahl im kommunalen Kabelnetz

Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes betreffend „Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner“

1. Inhalt des Antrages

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 hat die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung über folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Herrn Beat Schmid in Kenntnis gesetzt:

1. *Gestützt auf § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz erklärt sich die Gemeindeversammlung zur Kündigung der Beteiligung am Kabelnetzbetreiber InterGGA AG (inkl. sämtlichen involvierten Verträgen mit allen involvierten Parteien) für zuständig.*
2. *Hiermit kündigt sie die Beteiligung per sofort.*
3. *In unserer Gemeinde Oberwil ist eine Regelung in ein Gemeindereglement aufzunehmen, dass ein Vertrag mit einem Signalzulieferer ins gemeindeeigene Kabelnetz der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.*

In der Übergangszeit (bis o.g. Ziffern rechtswirksam sind) ist der bisherige Provider (ImproWare AG – Breitband.ch) beizubehalten.

2. Rechtliche Überprüfung des Antrags

Die rechtliche Überprüfung des Antrags von Herrn Beat Schmid hat ergeben, dass nicht alle Teile seines Antrags der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, da die Klammerbemerkung in Ziffer 1 des Antrags und der Passus betreffend Übergangszeit nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Die Klammerbemerkung in Ziffer 1 des Antrags will die Gemeindeversammlung zur Kündigung sämtlicher involvierter Verträge mit der InterGGA AG als zuständig erklären.

Die InterGGA AG und die Gemeinde Oberwil haben am 1. Januar 2003 einen Signallieferungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag stützt sich auf die Abnahmeverpflichtung im Aktionärsbindungsvertrag, wonach sich die Parteien verpflichten, die für Ihr Ortsnetz erforderlichen und benötigten Signale ausschliesslich von der InterGGA AG zu beziehen. Da an diesem Vertrag nur die InterGGA AG und die Gemeinde Oberwil beteiligt sind, handelt es sich nicht um eine interkommunale Verpflichtung, weshalb für eine allfällige Kündigung der Gemeinderat zuständig ist. Die Gemeindeversammlung ist nicht befugt, sich für die Kündigung als zuständig zu erklären.

Beim Sacheinlagevertrag handelt es sich um ein Gründungsdokument der Aktiengesellschaft InterGGA, bei dem es um die Übernahme von Sachwerten der beteiligten Gemeinden in das alleinige und unbeschränkte Eigentum der InterGGA AG geht. Da der Antrag lediglich die Kündigung der Oberwiler Beteiligung an der InterGGA AG bezweckt und nicht die Auflösung der InterGGA AG selber, ist der Sacheinlagevertrag vom Antrag nicht betroffen. Die Gemeindeversammlung kann sich folglich nicht für die Kündigung des Sacheinlagevertrags als zuständig erklären.

Ziffer 2 des Antrags verlangt die sofortige Kündigung der Beteiligung. Der Aktionärsbindungsvertrag verlängerte sich stillschweigend bis zum 31. Dezember 2015, danach automatisch um weitere fünf Jahre, falls nicht rechtzeitig gekündigt wird. Da die Kündigungsfrist 24 Monate beträgt, hätte eine ordentliche Kündigung spätestens per 31. Dezember 2013 erfolgen müssen. Somit ist eine ordentliche Kündigung erst wieder per 31. Dezember 2020 möglich. Aus wichtigen Gründen ist die Kündigung jederzeit möglich. Solche Gründe liegen jedoch nicht vor, wie rechtliche Abklärungen ergeben haben. Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass eine sofortige Kündigung nicht ohne Verletzung bestehender vertraglicher Verpflichtungen möglich ist und zu Schadenersatzforderungen führen wird.

Im Übrigen verlangt der Antrag die Beibehaltung des bisherigen Providers ImproWare in der Übergangszeit bis Ziffern 1 bis 3 des Antrags rechtswirksam sind.

Erst wenn die Reglementsbestimmung in Kraft erwachsen ist, wonach ein Vertrag mit einem Signalzulieferer der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf, steht der Gemeindeversammlung die Kompetenz zu, über die Wahl des Providers zu entscheiden. In der Übergangszeit bleibt der Verwaltungsrat der InterGGA AG zuständig für die Providerwahl. Der Verwaltungsrat der InterGGA AG hat nach einer Evaluation beschlossen, den Provider per 1. Januar 2015 zu wechseln und hat darum den Vertrag mit der ImproWare gekündigt. Die Beibehaltung des bisherigen Providers ImproWare ist deshalb gar nicht mehr möglich.

Da der Passus betreffend Übergangszeit nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, kann er der Gemeindeversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Wie entstand die InterGGA AG?

Da die Verwaltung der einzelnen Ortsnetze und das Bewirtschaften der einzelnen Angebote (zuerst TV, danach Internet und Telefonie) zunehmend komplexer wurden, haben verschiedene Gemeinden im Leimen- und Birstal im Jahr 2002 die InterGGA AG gegründet. Es war dabei das erklärte Ziel, mit einer professionellen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit diese Aufgabe effizient und im Interesse der angeschlossenen Gemeinden und deren Kunden abzuwickeln. Zudem wollte man mit der Gründung einer Aktiengesellschaft die Thematik entpolitisieren, um aus der fachlichen Sicht jeweils die richtigen Schlüsse ziehen zu können. Die Gemeindeversammlung Oberwil hat im März 2002 der Auslagerung des gemeindeeigenen Kabelnetzes an eine Aktiengesellschaft zugestimmt.

4. Rechte der Gemeinden als Aktionäre

Die Gemeinden üben seit der Gründung der InterGGA AG ihre Rechte als Aktionäre aus und bestimmen die Strategie über Entscheide an den Generalversammlungen. Oberwil ist mit einem Anteil von 10,6 Prozent am Aktienkapital der InterGGA AG beteiligt. Im Gegenzug hat sie den Orts-HUB und weitere Zuleitungen, nicht jedoch das eigentliche Ortsnetz, an die InterGGA AG abgetreten.

5. Strategie der InterGGA AG

Der Verwaltungsrat der InterGGA AG hat in den Jahren 2011/2012 seine Strategie überprüft – insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Angebote der Firma auf dem Markt noch konkurrenzfähig sind. Die Kommunikationsbranche befindet sich in einem starken Wandel, die Bedürfnisse der Bevölkerung ändern sich und passen sich an die erweiterten technischen Möglichkeiten an. Heute schauen viele Menschen zeit- und ortsunabhängig Fernsehen, weil TV, Internet und Telefonie mehr und mehr verschmolzen sind.

Als direkte Konkurrenten der InterGGA AG sind insbesondere Swisscom und Sunrise zu nennen, die interessante Kombi-Angebote anbieten. So erhalten die Kundinnen und Kunden sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen aus einer Hand: Festnetztelefonie, Fernsehen, Internet und Mobiltelefonie. In Anbetracht der intensiven Werbung von Swisscom und Sunrise sowie der Tatsache, dass einige Kunden der InterGGA AG zu diesen Anbietern wechselten, war es notwendig, dass die InterGGA AG die eigene Leistungspalette marktkonform weiterentwickelt und diese der Kundschaft zu konkurrenzfähigen Konditionen anbietet.

Die zu diesem Zweck von der InterGGA AG ausgearbeitete neue Strategie wurde den Aktionären an der Generalversammlung vom Juni 2012 und an der Aktionärsversammlung im September 2012 vorgestellt. Die wichtigsten Punkte der neuen Strategie sind:

- Verstärkung der Fachkompetenz in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
- Angebot von TV, Internet, Festnetztelefonie (bereits bisher im Angebot) und neu Mobiltelefonie
- erweiterte attraktive Bündel-Angebote (wichtig, damit der Kunde alles aus einer Hand beziehen und von günstigen Konditionen profitieren kann, was wiederum eine stärkere Kundenbindung ermöglicht)

- grössere Mitsprache der InterGGA AG gegenüber dem Provider
- Endkundenbeziehung mit direkter Ansprechmöglichkeit (Vertragspartnerin der Kunden und Kundinnen ist neu die InterGGA AG)

Die Gemeinde Oberwil und die anderen Aktionäre haben mit der Gründung der InterGGA AG entschieden, das Kabelnetz in den eigenen Händen zu behalten. Damit diese lokale Verankerung auch längerfristig gesichert ist, ist eine direkte Kundenbindung Teil der neuen Strategie der InterGGA AG. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es sinnvoller ist, die Kunden auch im Bereich des Internets und der Telefonie direkt an das Kabelnetz der InterGGA AG und der Gemeinde zu binden statt wie bisher im Besitz eines Providers (ImproWare) zu belassen. Die InterGGA AG und die Gemeinden sind ansonsten stark vom Provider abhängig. Die Kundenbindung ist folglich eine wesentliche Bestandessicherung des Ortsnetzes der Gemeinde Oberwil.

6. Ausschreibung für neuen Provider

Die InterGGA AG führte mit ImproWare diverse Verhandlungen für den Ausbau der Providerangebote, leider ohne ein überzeugendes Ergebnis. Zudem ist nach rund 10 Jahren mit dem gleichen Provider eine Marktüberprüfung generell sinnvoll. Der InterGGA AG war es zudem wichtig, einen Provider zu finden, dessen Angebot mit der neuen Strategie übereinstimmt und eine attraktive Alternative zu Swisscom und Sunrise bietet.

Die Aktionäre wurden über den Stand der Ausschreibung laufend informiert. Aufgrund juristischer Abklärungen kam die InterGGA AG in einer ersten Einschätzung zum Schluss, dass die Providerwahl öffentlich auszuschreiben sei. Gegen die Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung im Oktober 2012 hat die ImproWare Beschwerde erhoben. Das Gericht hat die Beschwerde abgelehnt und entschieden, dass im Falle der InterGGA AG gar keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist.

Die InterGGA AG hat in der Folge die drei Firmen ImproWare, upc cablecom und Quickline zur Offertstellung eingeladen. Die Bewertung erfolgte mittels einer Nutzwertanalyse mit gewichteten Kriterien. Die Kriterien waren in den Offertunterlagen detailliert definiert und den Anbietern somit bekannt. Die Firma Quickline schnitt insbesondere bei den Kriterien Bündel-Angebote, Umfang des Kundenangebots, Übergabe der Kundenbeziehung an die InterGGA AG, Mitsprache und Wirtschaftlichkeit besser ab als ImproWare und upc cablecom. ImproWare dagegen erhielt beim Piktettdienst und beim Umstellungsprozess eine bessere Bewertung. Für die Gesamtbewertung wurden im Weiteren die Chancen und Risiken für eine zukünftige Zusammenarbeit analysiert. Hier zeigte Quickline deutliche Vorteile bei der Marktreife der Produkte und der Innovation der Angebote.

Die Firma Quickline hat somit in der Gesamtbewertung eindeutig das beste Angebot eingereicht. Das nicht-lineare Fernsehen wie auch die Mobiltelefonie konnten von Quickline bereits zu diesem Zeitpunkt angeboten werden. ImproWare dagegen steckte zum Zeitpunkt der Offertstellung beim nicht-linearen Fernsehen noch in einer Pilotphase und für die Mobiltelefonie konnte nur eine Absichtserklärung eingereicht werden. Im Weiteren war auch das Angebot in Bezug auf die Provisionen bei Quickline deutlich besser.

Wie in den Statuten geregelt, liegt der abschliessende Entscheid für die Wahl eines neuen Providers in der Kompetenz des Verwaltungsrates der InterGGA AG. Der Entscheid erfolgte wie üblich aufgrund der Offertunterlagen und weitergehenden Abklärungen bei den Anbietern. Ein solcher Entscheid kann nicht ohne erhebliche Risiken und Nachteile rückgängig gemacht werden. Der Vertrag mit Quickline wurde am 18. November 2013 für fünf Jahre unterzeichnet.

Dies bedeutet auch, dass spätere Verbesserungen am Produktangebot der unterlegenen Anbieter nicht berücksichtigt werden können. Was heute die Firma ImproWare zum Beispiel der Gemeinde Binningen anbietet, entspricht nicht dem, was sie der InterGGA AG im Rahmen der Offertstellung angeboten hatte. ImproWare hat seit Beginn der Zusammenarbeit mit der InterGGA AG noch nie so viele Produktpassungen vorgenommen oder neu eingeführt, wie seit der Ausschreibung für einen Service-Provider bzw. der Bestimmung des neuen Providers Quickline durch die InterGGA AG. Für die Vergabe zählte jedoch einzig das im Rahmen der Ausschreibung eingereichte Angebot.

7. Ablauf der Migration

Ab Mai 2014 wurde das Fernsehangebot bereits von Quickline geliefert, die anderen Angebote sollten dann bis Ende 2014 folgen. Ab August 2014 überschlugen sich jedoch die Ereignisse. Die Gemeinde Binningen kündigte aus (vermeintlich) wichtigen Gründen den Vertrag mit der InterGGA AG, begleitet von einem medialen Sturm und vielfältigen Vorwürfen, insbesondere an die Adresse der InterGGA AG. Hierbei kann folgendes festgestellt werden:

- Die InterGGA AG war vom Ausmass dieser Vorkommnisse überrascht und in der Kommunikation überfordert. Dies führte in der Folge verständlicherweise zu grosser Verunsicherung und auch Ärger seitens der Kundschaft.
- Die ImproWare war lange Zeit wenig kooperativ und trug mit ihrer Haltung leider nicht zur Verbesserung der unerfreulichen Situation bei.
- Die bestehenden Verträge mit der ImproWare wurden ordentlich gekündigt und die neuen mit Quickline ebenso ordentlich abgeschlossen.
- Die Gemeinde Oberwil ist mit einem Aktionärbindungsvertrag sowie einem Signallieferungsvertrag bis 2020 vertraglich an die InterGGA AG gebunden. Die bereits erwähnte Kündigung der Verträge durch Binningen wird momentan juristisch geprüft und wird wohl ein gerichtliches Nachspiel haben.

8. Was bedeutet ein vorzeitiger Ausstieg bei der InterGGA AG gemäss Antrag?

Die Gemeinde Oberwil müsste den Aktionärbindungsvertrag (ABV) und den Signallieferungsvertrag (SLV) ausserterminlich kündigen. Gemäss juristischen Abklärungen liegen zurzeit keine Gründe für eine ausserordentliche Kündigung vor und folglich müsste ein Schadenersatz in Millionenhöhe geleistet werden. Bleibt das Ortsnetz auch nach dem Austritt aus der InterGGA AG im Eigentum der Gemeinde, so hat diese die Aufgabe, einen eigenen Provider für das Kabelnetz zu evaluieren.

Chancen	Risiken
<p>Provider kann durch die Gemeinde selbst bestimmt werden</p> <p>Angebot kann eventuell insbesondere im Bereich der TV-Programme besser auf die bisherigen Bedürfnisse der Oberwiler Kunden zugeschnitten werden (tendenzielle Wiederherstellung der Ausgangslage vor der Migration zu Quickline)</p> <p>Kurzfristig allenfalls höhere Einnahmen aus Provisionen, je nach Verhandlungsergebnis</p>	<p>Schadenersatzforderungen der anderen ABV-Gemeinden in der Höhe von circa 1 bis 3 Millionen Franken</p> <p>Fortbestand der InterGGA AG in Frage gestellt</p> <p>Da nicht mehr in regionaler Lösung eingebunden, müssen Kunden bei einem Wohnortwechsel immer den Anbieter wechseln</p> <p>Kaum Mitsprache beim Angebot, da Gemeinde Oberwil alleine zu wenig Gewicht gegenüber Provider hat</p> <p>Erhöhter Aufwand durch die Gemeindeverwaltung, wobei das fachtechnische Wissen fehlt</p> <p>Wahl eines Providers mit langfristig schlechterem Angebot und geringeren Provisionseinnahmen</p> <p>Abhängigkeit vom Provider</p> <p>Kosten für den Bau und Betrieb eines eigenen Orts-HUB</p>

Die Gemeinde Oberwil müsste die folgenden Leistungen selber abdecken, die heute von der InterGGA AG erledigt werden:

- Kundeninformation, -betreuung, -beratung und -administration
- Marketing
- Bau, Betrieb, Unterhalt und Ausbau des Orts-HUB
- Bau, Betrieb und Unterhalt einer redundanten Zubringerleitung zum Ortsnetz

Nebst den Kosten für die technische Infrastruktur, müssten auf der Verwaltung zusätzliche Stellen geschaffen werden. Wie viele Personen es für diese Aufgaben zusätzlich bräuchte (die InterGGA AG beschäftigt 14 Mitarbeitende) und welche Gebühren für die Deckung dieser Kosten erhoben werden müssten, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Da bei einem Alleingang von Oberwil der Markt für einen anbietenden Provider bedeutend kleiner ist als im Verbund der InterGGA AG, muss auch bezweifelt werden, ob Angebot und Preis mit dem gegenwärtigen Angebot mithalten könnten.

Würde Oberwil wie vom Antragsteller gefordert mit sofortiger Wirkung aus den laufenden Verträgen aussteigen, hätten die Konsumenten bis zu einem neuen Vertragsabschluss gar kein Angebot. Das Dual-providing ist bereits eingestellt und gemäss Antrag (siehe Antragspunkt 3) müsste eine neue Lösung ja zuerst von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

9. Finanzielle Folgen

Bleibt die Gemeinde Oberwil bei der InterGGA AG so hat dies keine Auswirkungen auf die Personalkosten sowie auf die Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Kabelnetzes. Für die Jahre 2015 bis 2017 wird die Gemeinde Oberwil gemäss Vorstellung des Verwaltungsrates der InterGGA AG noch keine höheren Provisionen von der InterGGA AG erhalten, also wie bisher rund circa 80'000 Franken. Ab etwa 2018 kann die Gemeinde Oberwil aufgrund der circa dreimal höheren Provision, welche die InterGGA AG von Quickline erhält, jedoch mit deutlich höheren Erträgen rechnen. Dies setzt voraus, dass sich die Zahl der Kunden und der Umfang der bezogenen Leistungen mindestens im heutigen Rahmen bewegen.

10. Zustimmung der Gemeindeversammlung zu Vertrag mit Signalzulieferer

Rechtlich wäre es möglich, dass sich die Gemeindeversammlung für die Providerwahl für zuständig erklärt. Jedoch stellen sich technisch einige Fragen, die noch genauer präzisiert werden müssten:

- Dem Gemeinderat und der Verwaltung fehlen die notwendigen Fachkenntnisse, um in diesem technischen Spezialgebiet Vertragsverhandlungen zu führen.
- Im Unterschied zur InterGGA AG muss die Gemeinde davon ausgehen, dass sie als öffentlich-rechtliche Organisation verpflichtet ist, den Signalzulieferer mittels Submission zu bestimmen. Gemäss Antrag von Beat Schmid muss die Gemeindeversammlung dem Vertrag mit dem Signalzulieferer zustimmen, nicht aber dem Vergabeentscheid. Somit kann – wie bei anderen Ausschreibungen für Dienstleistungsaufträge üblich – die Verwaltung die Submission durchführen und der Gemeinderat die Vergabe entscheiden. Somit ist der Provider bestimmt und mit ihm wird ein Vertrag entworfen. Dieser Vertrag muss dann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Vertrag zustimmen oder ihn ablehnen, aber sie ist an das öffentliche Beschaffungsrecht gebunden. Lehnt sie ihn ab, entsteht rechtlich eine schwierige Situation: Die Ausschreibung muss erneut durchgeführt werden, wobei sich diese gegenüber der ersten Ausschreibung deutlich unterscheiden muss, das heisst es muss eine ganz andere Lösung gefunden werden.

11. Schlussfolgerungen und Empfehlung des Gemeinderates

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest:

- Die neue Strategie der InterGGA AG wird vom Gemeinderat vollumfänglich unterstützt.
- Die darauf basierende Ausschreibung für einen Provider sowie der Vergabeentscheid durch den Verwaltungsrat der InterGGA AG sind korrekt abgelaufen.
- Quickline hat höhere Provisionen offeriert als ImproWare, was sich mittel- und langfristig auf die Erträge der Gemeinde Oberwil positiv auswirkt.
- Der Providerwechsel ist bis jetzt schwierig abgelaufen, einerseits aufgrund ungenügender Bereitschaft zur Zusammenarbeit von ImproWare und andererseits aufgrund ungenügender Kommunikation der InterGGA AG.
- Bei einem vorzeitigen Ausstieg bei der InterGGA AG werden beträchtliche Mehrkosten entstehen, da die Gemeinde Oberwil mit Annahme dieses Antrags eine Aufgabe übernehmen müsste, deren Finanzierung (Personalkosten, Orts-HUB, Zulieferleitung zum Ortsnetz) bisher mehrere Gemein-

den zusammen getragen haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Mehrkosten eine Auswirkung auf die Gebühren hätten.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen aufgrund der Ausführungen, die gemäss der rechtlichen Überprüfung angepassten Anträge von Herrn Beat Schmid abzulehnen.

Der Gemeinderat wird die Zusammenarbeit mit der InterGGA AG bis im Jahr 2018 überprüfen und der Gemeindeversammlung Bericht erstatten. Dies würde eine ordentliche Kündigung des Aktionärsbindungsvertrages per 31. Dezember 2018 mit Wirksamkeit auf Ende 2020 ermöglichen.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

- ://:**
- 1. Antrag 1 von Beat Schmid lautend „Gestützt auf § 70a Abs. 2 Gemeindegesetz erklärt sich die Gemeindeversammlung zur Kündigung der Beteiligung am Kabelnetzbetreiber InterGGA AG für zuständig“ wird abgelehnt.**
 - 2. Antrag 2 von Beat Schmid lautend „Hiermit kündigt sie die Beteiligung per sofort“ wird abgelehnt.**
 - 3. Antrag 3 von Beat Schmid lautend „In unserer Gemeinde Oberwil ist eine Regelung in ein Gemeindereglement aufzunehmen, dass ein Vertrag mit einem Signalzulieferer ins gemeindeeigene Kabelnetz der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf“ wird abgelehnt.**

Ermächtigung des Gemeinderates zum Rückzug der Gemeinde- initiative „Änderung Finanzaus- gleichsgesetz“ vom 7. April 2011

Ermächtigung des Gemeinderates zum Rückzug der Gemeindeinitiative „Änderung Finanzausgleichsgesetz“ vom 7. April 2011

1. Ausgangslage

Im Jahr 2010 trat das (neue) Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Kraft. Weil sich das Steuersubstrat in den Baselbieter Gemeinden jeweils deutlich anders entwickelt hatte als erwartet, hat der neue Finanzausgleich bereits im ersten Jahr seiner Anwendung eine massiv erhöhte Abschöpfung bei den finanzstärksten Gemeinden bewirkt. Am 7. April 2011 haben deshalb zehn Einwohnergemeinden (Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch) die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) „Änderung Finanzausgleichsgesetz“ eingereicht.

2. Gemeindeinitiative

Mit dieser Initiative sollen die aufgrund des neuen Finanzausgleichs ab 2010 über Gebühr in die Höhe geschnehten Ausgleichszahlungen zwischen den Geber- und Empfängergemeinden auf ein vertretbares Mass zurückgeführt werden. Sie hat die Abschaffung der Zusatzbeiträge und die Limitierung des maximalen Abschöpfungssatzes zum Gegenstand. Die Gemeindeversammlung von Oberwil hat der Gemeindeinitiative am 30. März 2011 zugestimmt.

Die Behandlung der Initiative wurde auf Begehren der Initiativgemeinden bis am 31. Dezember 2015 sistiert, unter anderem deshalb, weil Regierungsrat und Landrat äusserst rasch den maximalen Abschöpfungssatz auf 17 Prozent festgelegt hatten, gleichzeitig aber klar wurde, dass eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes nach Berücksichtigung aller Gesamtzusammenhänge nicht vor dem 1. Januar 2016 möglich ist.

3. Gegenvorschlag: Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Vor dem Hintergrund der Gemeindeinitiative und der gesetzlich vorgesehenen Wirksamkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 FAG) wurde der neue Finanzausgleich im Sommer 2013 einer externen Überprüfung unterzogen. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses hat die regierungsrätliche Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) einen Gegenvorschlag erarbeitet, bei dessen Annahme eine Entlastungswirkung zugunsten der Gebergemeinden erzielt würde. Mehrere Massnahmen sind vorgesehen. Insbesondere wird der maximale Abschöpfungssatz auf 15 Prozent des Steuersubstrats reduziert. Die Forderung nach Abschaffung der Zusatzbeiträge soll aber nicht ersatzlos erfolgen, sondern durch einen Übergangsmechanismus abgefedert werden.

2. Bedeutung für Oberwil

Der Gemeinderat Oberwil begrüsst die Revision des FAG, da damit eine – wenn auch finanziell begrenzte – Entlastung des Gemeindehaushalts verbunden ist. Der Gemeinderat hätte sich zwar eine höhere Entlastungswirkung der Gebergemeinden gewünscht, jedoch versteht er den Vorschlag als gemeinsam ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden, der zum jetzigen Zeitpunkt einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellt. Allerdings reicht diese Teilrevision nicht aus, um die übergeordneten Ziele zu erreichen, nämlich die Stärkung des Gemeinwesens und die bessere Kostensteuerung auf kommunaler Ebene. Dringlich ist die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Prinzip der Subsidiarität und fiskalischer Äquivalenz. Entscheidend für die bessere Kostensteuerung wird sein, dass den Gemeinwesen bei der Umsetzung von Aufgaben ein maximaler Spielraum zugestanden wird.

3. Rückzug der Gemeindeinitiative

Die Vernehmlassung zur Revision des FAG wurde im März abgeschlossen. Die Resultate zeigen, dass die Gemeinden der Revision grossmehrheitlich zustimmen. Auch die Parteien und Verbände begrüssen die Revision mit grosser Mehrheit. Aufgrund dieser positiven Rückmeldungen wurde die Vorlage unverändert an den Landrat überwiesen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Vorlage für die Gemeindeversammlung war die Behandlung und Beschlussfassung im Landrat noch nicht abgeschlossen. Die Initianten der Gemeindeinitiative vertreten dennoch gemeinsam die Auffassung, dass die Gemeindeini-

tiative zurückgezogen werden kann, falls der Landrat bei der Beschlussfassung über den Gegenvorschlag nicht in wesentlichen Punkten zu Ungunsten der Gebergemeinden entscheidet.

Allerdings ist gemäss dem Initiativtext der Gemeinderat nicht ermächtigt, den Rückzug zu beschliessen. Damit das revidierte FAG aber möglichst rasch nach Verabschiedung im Landrat in Kraft treten kann, soll der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung dazu ermächtigt werden, die Gemeindeinitiative vom 7. April 2011 unter den genannten Voraussetzungen zurückziehen zu können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

://: Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gemeindeinitiative „Änderung Finanzausgleichsgesetz“ vom 7. April 2011 zurückzuziehen.

Empfehlungen der Gemeindekommission

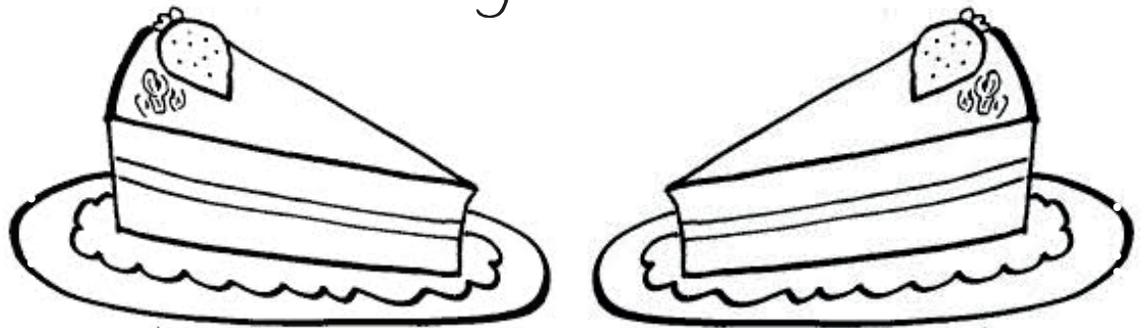
Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigtal-Boten und auf der Homepage der Gemeinde (www.oberwil.ch) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.



Nach der
Versammlung
sind Sie herzlich
zu einem

Schlummertrunk

eingeladen.



Gemeindeversammlungen im Jahre 2015:

Dienstag, 22. September 2015

Mittwoch, 9. Dezember 2015

